

Bestimmungen für alle Hunde:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche
 - bei öffentlichen Versammlungen
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Besonderheiten bei großen Hunden:

- Anleinplicht außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von Tierärztekammer benannten Tierarztes.

Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitzums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.
- Nachweis der Zuverlässigkeit des/der Hundehalters/in durch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; gleiches gilt für den/die Hundeführer/-in auf Verlangen der Behörde.
- Sachkunde des/der Hundehalters/-in und Hundeführers/-in
 - Gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle.
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Hundehalter/in und Hundeführer/in müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Sicherstellung der ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung.
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie bzw. des Hundeausweises beim Ausführen des Hundes
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person.
- Angabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind.

Informationen und Hinweise zum



Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in Kraft getreten.

Für **alle Halter/innen von Hunden** gelten folgende Bestimmungen, über die wir Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen möchten.

ACHTUNG!

Eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht.

Die Erlaubnis ist vor Beginn der Haltung zu beantragen.

Nach dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ dürfen Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Bei der unerlaubten Einfuhr dieser Hunde handelt es sich um eine Straftat, die zur Anzeige gebracht wird; eine Haltungserlaubnis für diese Hunde kann nicht erteilt werden.

Hinweise

Für Fragen und für weitere Informationen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter folgenden Rufnummern:

Hunde allgemein: 02921 / 103-2131
(AG Ordnungsangelegenheiten)

Hundesteuer: 02921 / 103-5318
(AG Steuern)

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)	Bestimmte Rassen (§ 10 LHundG NRW)	Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)	Kleine Hunde
<ul style="list-style-type: none"> Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier Kreuzungen der o.a. Rassen Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> Alano American Bulldog Bullmastiff Mastiff Mastino Espanol Mastino Napolentano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler Tosa Inu Kreuzungen der o.a. Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> Widerristhöhe von mind. 40 cm oder Körpergewicht von mind. 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> Widerristhöhe unter 40 cm und Körpergewicht unter 20 kg

Übersicht der wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem LHundG NRW

Die steuerliche Anmeldung ist für alle Hunde, unabhängig zu welcher der oben genannten Kategorie sie zählen, verpflichtend.

Kategorie	Anzeige-pflicht x ¹	Erlaubnis-pflicht x ¹	Leinen-zwang *siehe Besonderheiten	Maulkorb-pflicht x ¹	Nachweis der Sachkunde		Führungszeug-nis (Belegart „O“)		Nachweis einer Haftpflicht-versicherung x ²	Kenn-zeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei Bedarf	Ja	Ja
Bestimmte Rassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Bei Bedarf	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Bei Bedarf	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

x¹ Anzeige, Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung sind gebührenpflichtig

x² Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 €, sonstige Schäden 250.000,00 €